

UK 992/569

CURRICULUM ZUM
AUFBAUSTUDIUM
MASTER IN MANAGEMENT.



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------|---|
| § 1 Zielsetzung | 3 |
| § 2 Zulassung | 3 |
| § 3 Aufbau und Gliederung | 4 |
| § 4 Pflichtfächer | 4 |
| § 5 Wahlfächer | 4 |
| § 6 Lehrveranstaltungen | 5 |
| § 7 Master Thesis | 5 |
| § 8 Prüfungsordnung | 6 |
| § 9 Akademischer Grad | 6 |
| § 10 Akkreditierung | 6 |
| § 11 Inkrafttreten | 6 |

§ 1 Zielsetzung

(1) Absolventinnen und Absolventen des Aufbaustudiums Master in Management sind aufgrund der Vermittlung neuester wissenschaftlicher und berufspraktischer Erkenntnisse und Qualifikationen auf vertieftem Niveau hervorragend auf eine Managementfunktion in einer dynamischen, globalen Umwelt vorbereitet.

(2) Unternehmen allgemein und ihre Führungskräfte im Besonderen werden in Zukunft noch stärker gefordert sein, sich in globalisierten Märkten und Branchen mit hoher Dynamik und immer intensiverem Wettbewerb zu positionieren. Die Vermittlung von aktuellem und einschlägigem 'state-of-the-art' Wissen über Konzepte, Theorien, Methoden und Instrumente im General Management, sowie eine Verzahnung dieses Wissens mit entsprechenden spezifischen Kompetenzen sind Qualifikationsziele des Programms. Neben der Managementkompetenz haben die Teilnehmer/innen die Möglichkeit Ihre Führungskompetenzen zu erweitern.

(3) Ein wesentliches Qualifikationsziel ist die Entwicklung und Integration jener Kompetenzen, die für die zielgerichtete Steuerung und Führung von Prozessen sowohl auf Unternehmensebene, als auch individueller (Führungs-)ebene zentrale Erfolgsfaktoren sind:

1. Wissenskompetenz
2. Soziale Kompetenz
3. Persönliche Kompetenz
4. Interdisziplinäre Kompetenz

(4) Der wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Transfer von Lehrinhalten bildet einen zentralen Ansatz des Lehrgangs.

§ 2 Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums sowie mindestens drei Jahre Berufserfahrung erforderlich.

(2) Die Plätze sind beschränkt. Die jeweils höher bzw. facheinschlägig qualifizierteren Personen werden dabei bevorzugt aufgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

(3) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zum Aufbaustudium zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, aber mindestens vier Jahre Berufserfahrungen nachweisen können und aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und ihrer Erfahrungen und Leistungen (einschließlich nicht abgeschlossener Studien bzw. Weiterbildungsveranstaltungen geringerer Dauer) über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(4) Für zum Lehrgang zugelassene Personen gemäß Abs. 3 gilt, dass der Anteil dieser Personengruppe höchstens 50 % der GesamtteilnehmerInnenzahl betragen darf.

(5) Der Start eines neuen Lehrgangs erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von TeilnehmerInnen. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang Aufbaustudium Master in Management dauert 3 Semester und umfasst 60 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer/-module und Studienleistungen:

| Bezeichnung | ECTS |
|-----------------------|------|
| Pflichtfächer/-module | 22,5 |
| Wahlfächer/-module | 22,5 |
| Master-Thesis | 14 |
| Abschlussprüfung | 1 |
| Gesamt | 60 |

(2) Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert. Die Einteilung in Semester kann unabhängig von den Fristen gemäß § 52 UG bzw. der Festlegung des Studienjahres durch den Senat erfolgen; durch die Einbeziehung von nach dem Gesetz lehrveranstaltungsfreien Zeiten kann somit die Zeitdauer für das Erreichen des Abschlusses verkürzt werden.

§ 4 Pflichtfächer

Es ist folgendes Pflichtfach zu absolvieren:

| Code | Bezeichnung | ECTS |
|-----------|--------------------|------|
| 367MACO13 | Management Compact | 22,5 |

§ 5 Wahlfächer

(1) Es ist aus den folgenden Wahlfächern eines zu wählen:

| Code | Bezeichnung | ECTS |
|-----------|--|------|
| 367BLAW14 | Business Law | 22,5 |
| 367COPM12 | Strategic Finance Management | 22,5 |
| 367DABP19 | Data Analytics and Business Process Optimization | 22,5 |
| 367DMSC18 | Digital Marketing Strategy and Communication | 22,5 |
| 367INPM13 | Innovation Management | 22,5 |
| 367CMOD15 | Digital Transformation and Change Management | 22,5 |
| 367SMEX12 | Sales Management Excellence | 22,5 |
| 367SPOD20 | Strategic People Management and Organizational Development | 22,5 |
| 367SBCE21 | Sustainable Business and the Circular Economy | 22,5 |
| 569LENW21 | Leadership Excellence and New Work | 22,5 |

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Wahlfächern ist es möglich noch eines oder beide der folgenden Wahlmodule zu absolvieren:

| Code | Bezeichnung | ECTS |
|--------------|--------------------------------------|------|
| 367WAHLISA15 | International Study Trip Asien | 7,5 |
| 367WAHLISN15 | International Study Trip Nordamerika | 7,5 |

(3) Die Wahlmodule gem. Abs. 2 sind vom Gesamtumfang des Universitätslehrganges nicht mit umfasst und deren Absolvierung daher nicht zwingend für den Abschluss des Studiums erforderlich. Die Absolvierung eines oder beider dieser Wahlmodule wird jedoch im Sinne des § 9 Abs. 2 als Studienschwerpunkt beurkundet.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Die Planung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt Teilnahmemöglichkeiten berufstätiger Personen.

(2) In den Lehrveranstaltungen wird das aktuelle Fachwissen sowohl wissenschaftlich fundiert als auch praxisorientiert vermittelt und vertieft. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden dabei ausreichend Möglichkeiten für Fragen und Diskussionen eingeräumt.

(3) In den Lehrveranstaltungen werden neben den Inputs durch die Vortragenden weitere Methoden eingesetzt. Insbesondere sind dies: Case Studies, Erfahrungsaustausch und Diskussion im Plenum, Transferaufgaben, Projektarbeiten, Planspiel, Rollenspiele, Reflexionen, Präsenz von Praktikern für Diskussionsrunden und weitere geeignete Konzepte zur praktischen Anwendung und Vertiefung der Lehrinhalte (z.B. Unternehmensbesuche).

(4) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer/-module sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

(5) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 7 Master Thesis

(1) Im Verlauf des Aufbaustudiums ist eine Master Thesis (Abschlussarbeit, 14 ECTS) anzufertigen.

(2) Die Master Thesis ist eine theoretisch fundierte, praxisorientierte Arbeit, in der eine komplexe Problemstellung aus der Unternehmenspraxis in Zusammenhang mit ausgewählten Themen des Aufbaustudiums bearbeitet wird. In der Master Thesis werden entsprechende Methoden und Instrumente der Disziplin eingesetzt und auf der Grundlage einer Analyse der Problemstellung Lösungsansätze und Handlungsempfehlungen entwickelt.

(3) Das Thema der Master Thesis ist den Studienfächern gemäß den §§ 4 und 5 Abs. 1 zu entnehmen. Fächerübergreifende Arbeiten sind zugelassen.

(4) Die Beurteilung der Master Thesis erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Arbeit.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fach-/Modulprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Der Universitätslehrgang Aufbaustudium Master in Management wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil der Abschlussprüfung umfasst die erfolgreiche Absolvierung der Studienfächer gemäß der §§ 4 und 5.

(4) Der zweite Teil der Abschlussprüfung (1 ECTS) ist eine mündliche Prüfung vor zwei PrüferInnen. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Master Thesis.

(5) Der zweite Teil der Abschlussprüfung besteht aus der Präsentation und Verteidigung der Master Thesis. Das daran anschließende Prüfungsgespräch umfasst den Stoff der Studienfächer/-module, denen das Thema der Master Thesis entnommen ist.

(6) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

§ 9 Akademischer Grad

(1) An die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs "Aufbaustudium Master in Management" ist der akademische Grad "Master in Management", abgekürzt "MIM", zu verleihen.

(2) Bei Absolvierung eines oder beider Wahlmodule gemäß § 5 Abs. 2 wird der Studienschwerpunkt "International Management" beurkundet.

§ 10 Akkreditierung

(1) Das Aufbaustudium ist gemäß § 24 des Satzungsteils Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz von einer international anerkannten Institution zu akkreditieren.

(2) Das Akkreditierungsverfahren muss spätestens bis Ende des Studienjahres 2016/17 eingeleitet werden. Die Akkreditierung ist mindestens alle 6 Jahre zu erneuern.

(3) Erfolgt innerhalb von drei Jahren nach Einleitung des Akkreditierungsverfahrens keine Akkreditierung, läuft das Aufbaustudium aus.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Die Aufhebung des § 7 Abs. 7, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 25. April 2018, 17. Stk., Pkt. 167, tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(3) § 1 Abs. 2, 3 und 4, § 3 Abs. 1 sowie §§ 4 bis 11 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 17. Juni 2021, 31. Stk., Pkt. 434, treten am 1. Oktober 2021 in Kraft. Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderungen zum Universitätslehrgang Aufbaustudium Master in Management zugelassen waren, haben das Recht, diesen bis zum 30. September 2023 nach den bisher geltenden Regelungen abzuschließen.